

**Art. 122 Mitwirkungsordnung für die
bischöflichen Schulen im Bistum Münster**

Nach Beteiligung der zuständigen Mitwirkungs-
gremien erlässt der Bischof von Münster kraft seiner
Leitungsgewalt diese Ordnung über die Mitwirkung
im bischöflichen Schulwesen des Bistums Münster.

Die Mitwirkung aller Beteiligten im bischöflichen
Schulwesen ist begründet im natürlichen Elternrecht
und in der freien Wahl der bischöflichen Schulen
durch Eltern, Schüler und Lehrer). Diese haben
sich damit dafür entschieden, dass die in der Erklä-
rung des II. Vatikanischen Konzils über die Christ-
liche Erziehung und die in der Grundordnung für die
bischöflichen Schulen beschriebenen besonderen
Erziehungs- und Bildungsvorstellungen zur Grund-
lage der Arbeit der Schulen gemacht werden. Eltern,
Schüler, Lehrer und Schulträger haben sich auf diese
Grundlagen durch Schul- und Dienstvertrag gegen-
seitig verpflichtet. Die Mitwirkung im bischöflichen
Schulwesen muss daher dem Ziel dienen, die in der
freien Schulwahl grundgelegte Übereinstimmung
bei allen anstehenden Problemen zu erhalten, in der
Schule eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens
zu fördern und dadurch möglichst günstige Bedin-
gungen für die von den bischöflichen Schulen er-
strebte Erziehungs- und Bildungsarbeit zu schaffen.

Erster Teil**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte**

- (1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwor-
tung in der Schule zu fördern, das notwendige
Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bil-
dungs- und Erziehungsarbeit der Schule und
des bischöflichen Schulwesens zu stärken und
Erziehungspflichten und Erziehungsrechte von
Eltern, Lehrern und Schülern wirksam werden
zu lassen.
- (2) Die Mitwirkung umfasst die Entscheidung, die
Beteiligung sowie die dazu erforderliche Infor-
mation. Die Beteiligung umfasst Anhörungs-,
Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte.
- (3) Lehrer, Eltern und entsprechend ihrer altersge-
mäßigen Urteilsfähigkeit die Schüler wirken nach
Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung des
bischöflichen Schulwesens und der Entwick-
lung der einzelnen Schule mit. Den Eltern sind
die sonstigen Erziehungsberechtigten gleichge-
stellt. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wirken

auch die Schulseelsorger mit.

§ 2

Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, der Fach- bzw. Bildungsgangkonferenz, dem Lehrerrat, der Klassenkonferenz, der Schul- und der Klassenpflegschaft, der Versammlung der Eltern, dem Schülerrat und der Schülerversammlung sowie in der Klasse und im Kurs. Soweit kein Klassenverband besteht, treten an die Stelle der Mitwirkungsorgane der Klasse die der Jahrgangsstufe.
- (2) Organisatorisch zusammengefasste Schulen, die von einem Schulleiter geleitet werden, gelten als eine Schule.
- (3) Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt durch die Beteiligung gemäß § 15.
- (4) Diese Ordnung gilt für die bischöflichen Schulen im Sinne der „Grundordnung für die Schulen des Bistums Münster, der Kirchengemeinden im Bistum Münster und der Stiftungen, die der Aufsicht des Bischofs von Münster unterstehen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Grenzen der Mitwirkung

- (1) Die Verantwortung des Bischofs für die Gestaltung des Schulwesens wird durch die Ordnung nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen, soweit sie die freien Ersatzschulen betrifft, bleibt unberührt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Zu diesen Vorschriften gehören insbesondere die vom Schulträger erlassenen Ordnungen und Vorgaben für die bischöflichen Schulen. Soweit staatliche Vorschriften für das öffentliche Schulwesen auch für Schulen in freier Trägerschaft gelten, sind diese einzuhalten.
- (2) Die Lehrer unterrichten und erziehen die Schüler in Freiheit und Verantwortung im Rahmen ihres Dienstvertrages, der geltenden Vorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Die Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht über das sachlich gebotene Maß hinaus einschränken.

- (3) Das Recht des Bischofs und die durch die Mitarbeitervertretungsordnung begründeten Rechte der Mitarbeitervertretung der Lehrer bleiben unberührt.
- (4) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.
- (5) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane können vom Bischof aufgehoben werden, wenn sie dem Wesen und der Zielsetzung bischöflicher Schulen widersprechen.

Zweiter Teil

Mitwirkung in der Schule

§ 4

Schulkonferenz

- (1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten.

Die Schulkonferenz hat bei Schulen

bis zu	500 Schülern	12 Mitglieder,
über	500 Schüler	18 Mitglieder,

- (2) Mitglieder der Schulkonferenz sind Vertreter der Lehrer, Eltern und Schüler im Verhältnis:

	Lehrer	Eltern	Schüler
a) an Schulen der Sekundarstufe I	1	: 1	: 1
b) an Schulen der Sekundarstufe II	3	: 1	: 2
c) an Schulen mit Sekundarstufe I und II	1	: 1	: 1
d) Weiterbildungskollegs	1	: 0	: 1

Sofern an einem Berufskolleg, dessen Schüler überwiegend Bildungsgänge der Fachschule besuchen, Sitze der Elternschaft in der Schulkonferenz nicht besetzt werden können, so können diese Sitze mit Zustimmung der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz durch Schülervertreter besetzt werden. Diese Regelung ist ggf. jeweils für das laufende Schuljahr zu beschließen.

- (3) Die Vertreter der Lehrer werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreter der Eltern von der Schulpflegschaft und die Vertreter der Schüler vom Schülerrat für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Lehramtsanwärter besitzen nur das ak-

tive Wahlrecht. Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Vorsitzende des Schülerrates sind geborene Mitglieder der Schulkonferenz unter Anrechnung auf die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe. Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft und Schülerrat wählen für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund zur Ablehnung vorliegt. Ob ein Grund vorliegt, entscheidet der Generalvikar. Die Vertreter der Lehrer nehmen ihre Aufgaben in der Schulkonferenz im Hauptamt wahr.

- (4) In der Schulkonferenz können nur Schüler von der siebten Klasse an Mitglied sein.
- (5) Der Schulkonferenz an Schulen, die mit einem Internat verbunden sind, gehören zusätzlich zur Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 bei unter 50 Internatsschülern ein weiteres Mitglied, bei 50 bis 200 Internatsschülern zwei weitere Mitglieder und bei mehr als 200 Internatsschülern drei weitere Mitglieder als Vertreter der Internatserzieher an. Die Vertreter der Internatserzieher werden von der Erzieherkonferenz benannt. Die Vertreter der Internatserzieher haben in der Schulkonferenz beratende Stimme.
- (6) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Schulkonferenz. Er lädt dazu in der Regel mindestens ein Mal pro Schulhalbjahr ein. Er hat die Verhandlungsführung, kann Anträge stellen und Sachbeiträge leisten. Er hat jedoch, ebenso wie im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, in der Schulkonferenz kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmengleichheit in der Schulkonferenz seine Stimme oder die seines ständigen Vertreters den Ausschlag.
- (7) Der ständige Vertreter des Schulleiters nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil. Verbindungslehrer, Beratungslehrer und Schulseelsorger können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen.
- (8) Vertreter des Schulträgers können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Dem Schulträger sind die Einladungen zu den Sitzungen der Schulkonferenz zuzusenden.

§5

Aufgaben der Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz berät im Rahmen des § 3

über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der einzelnen Schule. Sie empfiehlt:

1. der Lehrerkonferenz Grundsätze zur Unterrichtsverteilung,
 2. Grundsätze zur Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszwecks,
 3. dem Schulträger Grundsätze zur Einrichtung von Kursen und Bildungsgängen,
 4. dem Schulleiter, den Lehrern sowie den Fach- und Bildungsgangkonferenzen Grundsätze zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung, Prüfung und Versetzung,
 5. dem Schulleiter, den Lehrern sowie den Fach- und Bildungsgangkonferenzen Grundsätze zur individuellen Förderung von Schülern,
 6. Maßnahmen des Sponsorings gegenüber dem Schulträger,
 7. allgemeine Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität schulischer Arbeit unter Beachtung schulischer Evaluationsergebnisse (insbesondere Qualitätsanalyse).
- (2) Die Schulkonferenz erörtert und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 1. Beschlussfassung bei Beteiligung nach § 15 sowie sich darauf beziehende Vorschläge und Anregungen an den Schulträger,
 2. Anregungen zur Schulseelsorge,
 3. Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten,
 4. Grundsätze zur Beschreibung von Arbeits- und Sozialverhalten,
 5. Anträge an den Schulträger zur Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage,
 6. Anträge an den Schulträger zur Einführung oder Abschaffung der Ganztagschule und zur Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote,
 7. Anträge an den Schulträger zur Beteiligung an oder Beendigung von Schulversuchen,
 8. Behandlung von Anträgen anderer Mitwirkungsorgane,
 9. Vorschläge und Anregungen an das bischöfliche Generalvikariat,
 10. Anregungen zur Besetzung der Stelle des

- Schulleiters und des ständigen Vertreters,
11. Einrichtung von Fachkonferenzen im Bereich der Förderschulen und der Berufskollegs.
- (3) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des § 3 in folgenden Angelegenheiten der einzelnen Schule:
1. Grundsätze zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und Leistungsüberprüfungen,
 2. Anregungen zur Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
 3. Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts, vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Pflegschaften bei mehrtägigen Klassenfahrten oder Jahrgangsstufenfahrten und bei Schüleraustausch ganzer Klassen oder Jahrgangsstufen,
 4. Gestaltung von Information und Beratung in der Schule,
 5. Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen,
 6. Regelung für die Durchführung des Elternsprechtages; die Einbeziehung eines Vormittags in den Elternsprechtag ist nur auf Antrag der Schulpflegschaft möglich,
 7. Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Organisationen sowie Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befasst sind,
 8. Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpsychologischen Dienst und der Verkehrswacht,
 9. Zusammenarbeit mit den katholischen Kirchengemeinden am Ort oder mit deren Zusammenschlüssen im Schuleinzugsbereich,
 10. Zusammenarbeit mit sonstigen Religionsgemeinschaften, soweit sie unter den Schülern der Schule Angehörige haben,
 11. Zusammenarbeit mit anderen Schulen und sonstigen Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Schulträger,
 12. Erlass einer eigenen Hausordnung; sie bedarf der Genehmigung des Schulträgers,
 13. Festlegung beweglicher Ferientage im Rahmen der Vorgaben des Schulträgers,
 14. Durchführung einer ganztägigen schulinternen Kollegiumsfortbildung während der allgemeinen Unterrichtszeit. Eine solche Fortbildung darf höchstens einmal pro Schuljahr und nur bei besonderem Bedarf erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger. Die Elternschaft ist frühzeitig zu informieren,
 15. Schulprogramm (in einem Abstimmungsprozess mit dem Schulträger),
 16. Ausnahmen von einem bestehenden Alkoholverbot.
- (4) Durch bischöfliche Anordnung können der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen werden.
- (5) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten. Sie legt die Zusammensetzung der Teilkonferenzen fest. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs nach den Absätzen 2 u. 3 kann die Schulkonferenz widerruflich, zeitlich begrenzt, längstens für die Dauer des Schuljahres die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz oder den Schulleiter übertragen. Die Schulkonferenz kann eine aufgrund dieser Bestimmung getroffene Entscheidung einer Teilkonferenz oder des Schulleiters aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind. Die Beschlüsse nach Satz 1, 2 und 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen der Mitglieder der Gruppe der Lehrer, Eltern oder Schüler in der Schulkonferenz gehört ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.
- (6) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Schulleiter gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Entschlusses Rechte anderer entstanden sind.

§6

Lehrerkonferenz

- (1) Mitglieder der Lehrerkonferenz einer Schule sind die hauptamtlich und hauptberuflich, die nebenamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrer sowie die Sozialpädagogen und Schulseelsorger. Lehramtsanwärter sind stimmberechtigt.
- (2) Die Lehrerkonferenz kann weitere Mitarbeiter, die an der pädagogischen Arbeit beteiligt sind, zu ihren Sitzungen einladen (z. B. Vertreter der Internatserzieher eines mit der Schule verbundenen Internates).
- (3) Die Lehrerkonferenz berät über die fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule; sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und unterstützt den einzelnen Lehrer und den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.
- (4) Die Lehrerkonferenz erörtert und beschließt in folgenden Angelegenheiten:
 1. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung oder Abschaffung sowie zur Ausleihe und Übereignung von Lernmitteln,
 2. Behandlung weiterer Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrer betreffen.
- (5) Die Lehrerkonferenz entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplänen,
 2. Richtlinien für die Vertretung von Lehrern,
 3. Grundsätze für die Verteilung von Sonderaufgaben,
 4. Grundsätze der Lehrerfortbildung,
 5. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstunden im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
 6. die Androhung der Kündigung des Schulvertrags und die Kündigung des Schulvertrags; vor Durchführung der beiden Maßnahmen ist die Zustimmung des Schulträgers einzuholen. Die Lehrerkonferenz kann sich hierbei durch eine Teilkonferenz der Lehrerkonferenz vertreten lassen. Der Schulleiter ist Vorsitzender dieser Teilkonferenz,

7. Wahl der Mitglieder des Lehrerrates,
8. Anregungen zur Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszwecks,
9. Wahl der Lehrervertreter und deren Stellvertreter für die Schulkonferenz,
10. Grundsätze der pädagogischen Schul- und Unterrichtsentwicklung unter Beachtung von § 3 (1) und § 5 (1) Nr. 8
11. Einrichtung von Teilkonferenzen. Die Bestimmungen gemäß § 5 Absatz 5 geltend entsprechend.

Soweit die Lehrerkonferenz über Grundsätze nach Nr. 1, 3, 4, 5 und 10 entscheidet, geschieht dies auf Vorschlag des Schulleiters. Der Schulleiter soll sich zuvor mit dem Lehrerrat beraten.

- (6) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Lehrerkonferenz.

§7

Fachkonferenzen/Bildungsgangkonferenzen

- (1) An den Schulen sind unter Berücksichtigung von § 14 Fachkonferenzen, an Berufskollegs Bildungsgangkonferenzen einzurichten. Neben Bildungsgangkonferenzen können an Berufskollegs auch ergänzend Fachkonferenzen eingerichtet werden.
- (2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Mitglieder der Bildungsgangkonferenz an Berufskollegs sind die Lehrer, die in dem Bildungsgang unterrichten, sowie für die Fächer Evangelische und Katholische Religionslehre zusätzlich der jeweilige Schulseelsorger ohne Unterrichtsverpflichtung mit beratender Stimme. Der Vorsitzende der Fachkonferenz/Bildungsgangkonferenz wird für die Dauer des Schuljahres von den Mitgliedern (Lehrkräften) aus ihrer Mitte gewählt. Je zwei Vertreter der Eltern und der Schüler können beratend an Fachkonferenzen/Bildungsgangkonferenzen teilnehmen. Vor der Sitzung sind die Tagesordnung, nach der Sitzung die Beschlüsse der Fachkonferenzen/Bildungsgangkonferenzen dem Schulleiter mitzuteilen; er hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Fachkonferenzen/Bildungsgangkonferenzen erörtern und beschließen in folgenden Angelegenheiten:
 1. Anregungen an die Lehrerkonferenz zur

- Einführung und Abschaffung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln,
2. Vorschläge für den Aufbau von Sammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten an die Schulkonferenz,
 3. Vorschläge an den Schulleiter zur Unterrichtsverteilung.
- (4) Die Fachkonferenzen/Bildungsgangkonferenzen entscheiden über Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung. Sie tragen Verantwortung für die schul-interne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit/der Bildungsgangarbeit und beraten über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.
- (5) Die einzelnen Mitglieder der Fachkonferenz/Bildungsgangkonferenz sind an den Aufgaben angemessen zu beteiligen.

§ 8

Lehrerrat

- (1) Die Lehrerkonferenz wählt einen Lehrerrat in geheimer und unmittelbarer Wahl. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Dem Lehrerrat sollen mindestens drei und höchstens fünf hauptberuflich an der Schule tätige Lehrer angehören.
- (2) Der Vorsitzende des Lehrerrats und sein Vertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Der Lehrerrat berät den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrer und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrer. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden. Der Lehrerrat ist vom Schulleiter in allen bedeutsamen Angelegenheiten der Lehrer zeitnah und angemessen zu unterrichten, soweit datenschutzrechtliche Gründe nicht entgegen stehen.

§ 9

Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz

- (1) Die Lehrer der Klasse bilden die Klassenkonferenz. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Klassenlehrer.
- (2) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf Wunsch der Klassenkonferenz

kann auch der Schulseelsorger mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft sowie ein weiteres von der Klassenpflegschaft benanntes Mitglied und ab Klasse sieben der Klassensprecher sowie dessen Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teil; dies gilt nicht, soweit es um die Beurteilung eines Schülers oder die Bewertung seiner Leistung geht.

- (3) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schüler und trifft die Entscheidungen nach der Versetzungsordnung. Leistungsbeurteilungen fallen in die Verantwortung der einzelnen Lehrer; sie sind auf Wunsch mit den Betroffenen zu erörtern. Vor wichtigen Entscheidungen in der Erziehungsarbeit ist die Klassenpflegschaft zu hören.
- (4) Soweit kein Klassenverband besteht, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 auf die an die Stelle der Klassenkonferenz tretende Jahrgangsstufenkonferenz entsprechende Anwendung.
- (5) Für Zusammensetzung, Vorsitz, Stimmberechtigung und Verfahren der Konferenzen nach den Absätzen 1 und 4 in Zeugnis- und Versetzungsangelegenheiten gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes.

§ 10

Schulpflegschaft

- (1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß § 11 Abs. 4, Satz 2. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter und der Schülersprecher sollen an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Die Eltern können auch unter sich beraten. Auf Wunsch der Eltern nimmt der Schulseelsorger an Schulpflegschaftssitzungen teil.
- (2) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Eltern ergeben sich aus deren Rechten und Pflichten und aus dem Auftrag der Schule.
- (3) Die Schulpflegschaft vertritt die allgemeinen Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und fördert den

Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Schule. Sie kann über die damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, insbesondere auch über die in § 5, Abs. 1, 2 und 3 genannten, beraten.

(4) Sie kann eine Versammlung der Eltern einberufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist.

(5) Die Schulpflegschaft erörtert und beschließt in folgenden Angelegenheiten:

1. Anträge an den Schulträger in Angelegenheiten der Mittagsverpflegung an Ganztagschulen,
2. Stellungnahme zu den Anträgen der Schulkonferenz an den Schulträger zur Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage, zur Einführung oder Abschaffung der Ganztagschule und zur Beteiligung an oder Beendigung von Schulversuchen. Die Mitglieder der Schulpflegschaft sind dabei an die Beschlüsse der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften gebunden.
3. Weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Eltern betreffen,
4. Beschlussfassung über die Beteiligungsrechte nach § 15, Absatz 3.

(6) Die Schulpflegschaft entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Wählbar sind die Mitglieder der Schulpflegschaft sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften. Werden stellvertretende Vorsitzende der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, werden sie Mitglieder der Schulpflegschaft.
2. Wahl der Vertreter und Stellvertreter der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen,
3. Angelegenheiten einer schulbegleitenden Elterninformation,
4. Zugehörigkeit der Elternschaft als solcher zu Verbänden der Erziehungsberechtigten,
5. Anträge der Schülervertretung auf Durchführung eines Schülersprechtages anstelle eines der beiden vorgesehenen Elternsprechtage,

6. Empfehlung an die Schulkonferenz, einen Vormittag in den Elternsprechtag einzubeziehen,

7. Zustimmung zum Beschluss der Schulkonferenz bezüglich der Kostenhöchstgrenze im Zusammenhang mit Klassenfahrten.

§11

Klassen-, Jahrgangsstufenpflegschaft

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse, mit beratender Stimme der Klassenlehrer und ab Klasse sieben der Klassensprecher und sein Stellvertreter.

(2) Mitglieder der Jahrgangsstufenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Jahrgangsstufe, mit beratender Stimme der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrer und ab Jahrgangsstufe sieben der Jahrgangsstufensprecher, sein Stellvertreter und die weiteren Schülervertreter gemäß § 12 Abs. 5, Satz 2.

(3) Die Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft wählt aus dem Kreis der Eltern mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer einen Vorsitzenden und den Stellvertreter. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als zwanzig Schüler, wählt die Jahrgangsstufenpflegschaft für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl je zwanzig Schüler einen weiteren Vertreter der Eltern sowie den Stellvertreter für die Schulpflegschaft.

(4) Die Pflegschaft ist an der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe beteiligt. Die Beteiligung an der Bildungs- und Erziehungsarbeit umfasst mit Ausnahme der Leistungsbeurteilungen insbesondere die Beratung über:

1. Art und Umfang der Hausaufgaben,
2. Durchführung der Leistungsüberprüfungen,
3. Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften,
4. Schulveranstaltungen außerhalb der Schule,
5. Veranstaltungen der Schulseelsorge,
6. Anregung an die Lehrerkonferenz bzw. an die Fachkonferenzen zur Einführung und Abschaffung von Lernmitteln,
7. Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten.

(5) Die Pflegschaft erörtert und beschließt Stellungnahmen vor wichtigen Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Erziehungsarbeit.

- (6) Die Pflegschaft entscheidet über folgende Angelegenheiten:
1. Zustimmung zu mehrtägigen Klassen bzw. Jahrgangsstufenfahrten im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz
 2. Zustimmung zum Schüleraustausch ganzer Klassen bzw. Jahrgangsstufen im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz,
 3. Beschaffung von Lernmitteln außerhalb der Lernmittelfreiheit.
- (7) Die Pflegschaft ist im Rahmen der Lehrplanrichtlinien in ihrer für die bischöflichen Schulen geltenden Fassung bei der Auswahl der Unterrichtsziele, der Unterrichtsinhalte und der Unterrichtsmethoden zu beteiligen. Dazu sollen ihr die nach den Lehrplanrichtlinien besonders wichtigen oder von den Eltern erfragten in Betracht kommenden Unterrichtsziele, Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden bekannt gegeben werden. Anregungen der Eltern zur Auswahl von Zielen, Inhalten und Methoden werden mit der Pflegschaft besprochen und sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sofern sie sich in die didaktische Gesamtkonzeption des Faches, des Bildungsgangs und des Schuljahres einfügen lassen. Hierbei sollen die gemäß § 12 Abs. 4 von den Schülern gegebenen Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden.
- (8) Die Eltern haben in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft für jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme. Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.
- (9) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer und die übrigen Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf Verlangen der Eltern, die zwanzig von Hundert der Gesamtzahl der Schüler vertreten, sollen die Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung der Bildungs- und Erziehungsarbeit erforderlich ist. Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler bleiben deren Eltern sowie Personen, denen die gesetzliche Vertretung bis zum Eintritt der Volljährigkeit zugestanden hat, Mitglieder der Pflegschaft.
- (10) Die Eltern sind berechtigt, am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klassen, die ihre Kinder besuchen, teilzunehmen. Über die Durchführung des Unterrichtsbesuchs, insbesondere

den Termin der Besuchszeit, ist in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft mit den Lehrern der Klasse oder Jahrgangsstufe eine Absprache herbeizuführen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Schulveranstaltungen.

- (11) Im Rahmen der Arbeit der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft werden von den Lehrern Elternsprechstunden abgehalten.

§ 12

Schülervertretung

- (1) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Schülervertretung ergeben sich aus dem Auftrag der Schule. Im Rahmen dieses Auftrages können Schülervertreter und Schülervertretungen schulpolitische Belange wahrnehmen. Ein allgemeinpolitisches Mandat besteht nicht.
- (2) Die Schüler einer Schule werden durch den Schülerrat vertreten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecher der Klassen- und Jahrgangsstufen gemäß Absatz 5 und mit beratender Stimme deren Vertreter. Der Vorsitzende (Schülersprecher) und seine Stellvertreter werden vom Schülerrat aus seiner Mitte für die Dauer eines Schuljahres gewählt, sofern diese nicht auf Antrag von wenigstens einem Fünftel der Schülerschaft von allen Schülern direkt gewählt werden.
- (3) Der Schülerrat hat im Rahmen des Auftrags der Schule insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vertretung der Interessen der Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 2. Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, kirchlichen, politischen und sozialen Interessen der Schüler,
 3. Wahl der Schülervertreter und Stellvertreter für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen,
 4. Beschlussfassung darüber, welcher Schülervertretung auf Landesebene die Schülerschaft angehören soll,
 5. Antrag auf Einberufung einer Schülerversammlung,
 6. Antrag an die Schulpflegschaft auf Durchführung eines Schülersprechtages anstelle eines Elternsprechtages,
 7. Stellungnahme zu den Anträgen der Schulkonferenz an den Schulträger zur Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage, zur Einführung oder Abschaffung der Ganztagschule und zur Beteili-

gung an oder Beendigung von Schulversuchen.

- (4) Die Schüler sind im Rahmen der Lehrplanrichtlinien in ihrer für das bischöfliche Schulwesen geltenden Fassung bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Dazu gibt ihnen der Fachlehrer zu Beginn des Schulhalbjahres die nach den Lehrplanrichtlinien in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte bekannt. Anregungen der Schüler zur Auswahl der Unterrichtsinhalte werden mit den Schülern der Klasse oder des Kurses besprochen und sollen vom Lehrer nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sofern sie sich in die didaktische Gesamtkonzeption des Faches, des Bildungsgangs und des Schulhalbjahres einfügen lassen und bei Berufskollegs hierdurch keine Beschränkung der berufsbezogenen Inhalte eintritt. Hierbei sollen die von der Pflegschaft gemäß § 11 Abs. 8 gegebenen Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden.
- (5) Von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an wählen die Schüler jeder Klasse oder Jahrgangsstufe mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer den Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher und den Stellvertreter. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als zwanzig Schüler, wählt die Jahrgangsstufe für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl je zwanzig Schüler einen weiteren Schülervertreter sowie den Stellvertreter; dazu können die Fachkurse Vorschläge machen. Der Sprecher und die weiteren Schüler vertreten die Interessen ihrer Klasse oder Jahrgangsstufe.
- (6) Auf Antrag des Schülerrats oder von zwanzig von Hundert der Gesamtzahl der Schüler ist vom Schülersprecher im Benehmen mit dem Schulleiter eine Schülerversammlung einzuberufen. Mitglieder der Schülerversammlung und antragsberechtigt gemäß Satz 1 sind die Schüler von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an. Die Schülerversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten oder berät über diese. Zwei Schülerversammlungen im Schuljahr können während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden.
- (7) Für Versammlungen der Schüler der Klassen oder Jahrgangsstufen gilt Absatz 6 entsprechend. Einzelheiten sind in Abs. 9 geregelt.
- (8) Der Schülerrat wählt unter Berücksichtigung der Größe der Schule bis zu drei Lehrer der Schule für die Dauer eines Schuljahres als Verbindungslehrer. Der Verbindungslehrer unter-

stützt die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.

- (9) Den Schülern der Klassen oder Jahrgangsstufen 5 bis 13 ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung(SV-Stunde) zu gewähren. Der Schülerrat kann bis zu zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Zusammenkünfte von Organen der Schülervertretung auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.
- (10) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag des Schülers ist diese Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

§13

Schulleiter

- (1) Der Schulleiter leitet die Schule gemäß seinem Dienstvertrag und der Dienstanweisung für die Leiter bischöflicher Schulen.
- (2) Der Schulleiter bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz vor und führt sie aus. Er entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Schulkonferenz nach § 5 Abs. 5 Satz 4 übertragen worden sind. Er entscheidet auch über die Ordnungsmaßnahmen schriftlicher Verweise, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht und Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe; hinsichtlich der Beratung und Anhörung sind die Bestimmungen des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten, sofern der Schulträger keine eigenen Regelungen erlassen hat.
- (3) Der Schulleiter entscheidet nach Beratung mit dem ständigen Vertreter in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sofern eine rechtzeitige Entscheidung nach § 5 Abs. 6 nicht möglich ist. § 5 Abs. 6 Satz 4 und 5 findet Anwendung.
- (4) Der Schulleiter hat Beschlüsse der Schul-, Lehrer-, Fach-, Bildungsgang-, Klassen-, Jahrgangsstufen- oder Teilkonferenz, die gegen kirchliche oder staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder gegen die durch

Schulvertrag und Dienstvertrag erworbenen Rechte der Eltern, Schüler und Lehrer verstoßen, gegenüber der Konferenz unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Wird durch die Konferenz nicht in der nächsten Sitzung innerhalb von weiteren zwei Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Begründung Abhilfe geschaffen, hat der Schulleiter unverzüglich eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde bzw. des Schulträgers herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

§14

Förderschulen, Schulen für Kranke und besondere Einrichtungen des Schulwesens

- (1) Für Förderschulen und Schulen für Kranke können eigene Formen der Mitwirkung von Lehrern, Eltern und Schülern entwickelt werden, um den besonderen pädagogischen Gegebenheiten dieser Schulen Rechnung zu tragen. Diese Mitwirkungsformen sollen den eigenständigen pädagogischen Auftrag der Schule, die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit der Schüler, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern sowie die besondere Verantwortung der Lehrer und des sonstigen Personals angemessen berücksichtigen. Dazu kann insbesondere von § 4 Abs. 2, § 10 und § 12 Abs. 2 bis 9 abgewichen werden. Darüber hinaus kann festgelegt werden, dass Bedienstete aus dem Bereich des nichtlehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind oder dass ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz eingeräumt wird. Diese Mitwirkungsformen bedürfen der Genehmigung des Generalvikars. Eigene Formen der Mitwirkung müssen so ausgestaltet werden, dass die durch diese Ordnung den Mitwirkungsorganen übertragenen Aufgaben wahrgenommen werden können.
- (2) Am Overberg-Kolleg kann der Generalvikar für die Größe und Aufgaben der Schulkonferenz (§ 4 (1) und § 5) und die Zusammensetzung der Fachkonferenz (§ 7 (2)) sowie der Klassenkonferenz (§ 9) weitergehende Formen der Mitwirkung zulassen, um den besonderen Gegebenheiten der Bildungsarbeit mit Erwachsenen Rechnung zu tragen.

Dritter Teil

Mitwirkung beim Schulträger

§15

Mitwirkung beim Schulträger

- (1) Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung der Schule und des Schulwesens zusammen.
- (2) Die Schulkonferenz ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten der eigenen Schule zu beteiligen; hierzu gehören insbesondere:
 1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
 2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
 3. Grundsätze für die Aufnahme von Schülern,
 4. räumliche Unterbringung der Schule,
 5. schulische Baumaßnahmen,
 6. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
 7. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
 8. Entwicklung und Verfolgung andersartiger, aber im Vergleich zu den öffentlichen Schulen gleichwertiger Lehrziele und Einrichtungen,
 9. Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage,
 10. Anregungen zur Besetzung der Stelle des Schulleiters und des ständigen Vertreters,
 11. Einführung oder Abschaffung der Ganztagschule,
 12. Beteiligung an oder Beendigung von Schulversuchen.
- (3) Die Schulpflegschaft ist vom Schulträger in folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:
 1. Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage,
 2. Einführung oder Abschaffung der Ganztagschule,
 3. Beteiligung an oder Beendigung von Schulversuchen.
- (4) In Angelegenheiten des Bischöflichen Schulwesens, die über den Bereich einer einzelnen Schule hinausgehen, sollen die Konferenz der Leiter der bischöflichen Schulen, die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen für den Bereich der im nordrhein-westfälischen

Anteil des Bistums Münster gelegenen Schulen (MAV-AG) und die Arbeitsgemeinschaft der Schulpflegschaftsvorsitzenden der freien katholischen Schulen im Bistum Münster beteiligt werden. Zu beteiligen ist auch die Arbeitsgemeinschaft der Schülersprecher an Schulen des Bistums Münster (nordrhein-westfälischer Teil), soweit eine solche eingerichtet ist. Die Beteiligung bezieht sich insbesondere auf:

1. Eigenprägung des katholischen Schulwesens in freier Trägerschaft,
2. Änderung des Schulentwicklungsplanes für das katholische Schulwesen im Bistum Münster,
3. Änderung der Grundordnung für die Schulen des Bistums Münster,
4. Änderung dieser Mitwirkungsordnung.

Vierter Teil

Verfahrensvorschriften

§16

Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) In die Mitwirkungsorgane kann nicht gewählt werden, wer unter Betreuung steht, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen herleiten, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt. Als Vertreter der Eltern ist außerdem nicht wählbar, wer in der Ausübung der kirchlichen Gliedschaftsrechte in seiner Kirche behindert ist oder wer gemäß § 6 Abs. 1 Mitglied der Lehrerkonferenz ist, sowie das nichtlehrende Personal der Schule. Ein Vertreter der Eltern soll möglichst nicht gleichzeitig Vorsitzender in zwei verschiedenen Schulpflegschaften sein.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammentreten des neu gewählten Organs. Sie endet ferner:
 - a) bei Ausschluss infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten durch den Generalvikar,
 - b) wenn einer der in Absatz 1 aufgeführten Tatbestände während der Wahlperiode eintritt,
 - c) bei Lehrern,
 - aa) wenn sie nicht mehr in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten oder an der Schule Dienst tun,

bb) bei Anerkennung eines wichtigen Grundes; § 4 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend,

d) bei Eltern und Schülern,

aa) bei Niederlegung des Mandats,

bb) wenn der Schüler die Klasse, Jahrgangsstufe oder Schule verlässt.

- (3) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode sein Stellvertreter ordentliches Mitglied.

§17

Einberufung, Beschlussfähigkeit,

Beschlüsse, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Er hat es einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (2) Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist; bei Schulpflegschaftsversammlungen ist maßgebend die Zahl der Stimmen (§ 11 Abs. 9). Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden, und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Entscheidungen nach der Versetzungsordnung ist Stimmenthaltung unzulässig.
- (4) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Dies gilt nicht für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nichtlehrenden Personals der Schule beraten werden,

sollen dazu Vertreter des nichtlehrenden Personals hinzugezogen werden.

- (6) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden, soweit dies nicht in § 12 Absatz 9 anders geregelt ist. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.
- (7) Die Tätigkeit der Lehrer in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten. Der Schulleiter kann nebenberuflich tätige Lehrkräfte auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Lehrerkonferenz befreien. Satz 2 gilt für Fach- bzw. Bildungsgangkonferenzen entsprechend. Die Befugnis, aus besonderen Gründen Dienstbefreiung zu erteilen, bleibt unberührt.
- (8) Die Tätigkeit der Eltern und Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich; § 85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.
- (9) Die Mitglieder und Teilnehmer der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ausgenommen sind Beschlüsse über Beratungsgegenstände im Sinne von Absatz 4 Satz 3 oder solche, deren Vertraulichkeit beschlossen wurde. Die Unterrichtung des Schulträgers ist nicht ausgeschlossen.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 18

Ausführungsvorschriften

- (1) Durch bischöfliche Anordnung können geregelt werden:
 1. die Wahlordnung, die das Verfahren und den Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder in den Mitwirkungsorganen und der Stellvertreter bestimmt, sowie wer zur jeweils ersten Sitzung einlädt,
 2. die Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane sowie deren vorzeitige Abwahl durch Neuwahl,
 3. der Ausschluss eines Mitwirkungsberechtigten von der Mitwirkung in Angelegenheiten, die ihn selbst, seinen Ehegatten, seine Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade betreffen.
- (2) Ergänzend zu dieser Ordnung kann das Bischofliche Generalvikariat Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 19

Erprobung

Die Vorschriften für die Zusammensetzung der Schulkonferenz (§ 4 Absatz 2) sollen in drei aufeinander folgenden Schuljahren in der schulischen Praxis erprobt werden. Im auf diesen Zeitraum folgenden Schuljahr berät der Schulträger mit den Vorsitzenden der Mitwirkungsgremien gem. § 15 (4), ob sich im Hinblick auf die Zusammensetzung der Schulkonferenz ein Änderungsbedarf ergibt.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft.
Münster, den 26.05.2012

† Felix Genn
Bischof von Münster